



II - Stadt- und Raumplanung

**III. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kupferberg**

- 1. Beschlüsse zu Anregungen und Stellungnahmen**
- 2. Beschluss der Änderung (Satzungsbeschluss)**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	29.11.2005	Vorberatung

**Beschlussentwurf:**

- 1. Auswertung der in der Offenlage (Bürger, Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen) vorgebrachten Anregungen**

Schreiben Nr.1 der Unteren Denkmalbehörde vom 25.10.2005

Der Hinweis wird in die Begründung zur Satzung aufgenommen.  
Der Anregung wird somit gefolgt.

Schreiben Nr.2 eines Anwohners vom 14.11.2005

Der Anwohner bringt in dem Schreiben vier Bedenken zur geplanten Erweiterung der Fa. Müller-Plastik vor.

Zu 1: Es werden grundsätzliche aber nicht näher bezeichnete Bedenken gegen eine Erweiterung der Fa. Müller-Plastik vorgebracht. Es ist nicht erkennbar, um welche Bedenken es sich handelt. Durch den Einleitungsbeschluss zur Satzungsänderung vom 07.09.2005 hat die Stadt signalisiert, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Ansonsten wäre das Satzungsänderungsverfahren nicht eingeleitet worden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu 2: Es werden Bedenken gegen eine Erweiterung von Betriebszeiten der Fa. Müller-Plastik vorgebracht. Die Betriebszeiten werden nicht in einer Satzung über die Bestimmung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles geregelt. Die Ausdehnung der Betriebszeiten eines Betriebes richtet sich nach den baurechtlichen Vorschriften –insbesondere auch die Entwicklung und Zulässigkeit von Lärmemissionen- und wird im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Verträglichkeit geprüft. Siehe auch Hinweis im Schreiben (Nr. 3) des Staatlichen Umweltamtes Köln. Sie wird nicht mit dem Instrument der hier anstehenden Satzungsänderung nach § 34 Baugesetzbuch geregelt. In die bestehenden Rechte und Pflichten der Firma hinsichtlich Lärmemissionen greift dieses Satzungsänderung nicht ein.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu 3: Die Zulässigkeit von Lärmemissionen eines Betriebes wird durch die eingeleitete Satzungsänderung nicht geändert. Die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Lärmwerte ist Aufgabe der zuständigen Behörde, beispielsweise des Staatlichen Umweltamtes. Der vorgesehene Anbau einer Lagerhalle auf dem bisherigen PKW-Stellplatz führt darüber hinaus durch die Abrückung von der bestehenden Bebauung zu größeren Abständen und damit einhergehend zu einer Verbesserung der Lärmsituation. In die bestehenden Rechte und Pflichten der Firma greift diese Satzungsänderung nicht ein.  
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu 4: Die Satzungsänderung verfolgt das Ziel, dem vorhandenen Betrieb die Errichtung einer Lagerhalle zu ermöglichen. Produktionsprozesse und -veränderungen sind weder Ziel noch Inhalt der Satzungsänderung. Die Aussagen zu der Zulässigkeit von Lärmemissionen gelten sinngemäß auch für Lichtemissionen. In die bestehenden Rechte und Pflichten der Firma greift diese Satzungsänderung nicht ein.  
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die eingeräumte Fristverlängerung ist ohne Nachreichung weiterer Bedenken verstrichen.

#### Schreiben Nr. 3 vom 17.11.2005 des Staatlichen Umweltamtes (StUAK)

Das StUAK bittet um die Übersendung zusätzlicher Informationen zur Regelung der Entwässerung und trägt vor, dass nur allgemeine Angaben in den Unterlagen vorhanden sind. Produktionsprozesse und -veränderungen sind weder Ziel noch Inhalt der Satzungsänderung. Die Satzungsänderung verfolgt das Ziel, dem vorhandenen Betrieb die Errichtung einer Lagerhalle zu ermöglichen. Der Betrieb ist derzeit ordnungsgemäß an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Änderungen an der ordnungsgemäßen Entwässerung des Betriebes sind mit dem Bauvorhaben nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bauantragsstellung ist darzulegen wie die Entwässerung zukünftig erfolgen soll. Es ist dann konkret zu prüfen ob diese ordnungsgemäß möglich ist. Der zuständige Mitarbeiter beim StUAK wurde am 21.11.2005 hierüber telefonisch unterrichtet und verzichtete daher auf die Anforderung weiterer Unterlagen sowie die angekündigte Abgabe einer weiteren Stellungnahme.  
Die Anregung bedarf somit keiner weiteren Abwägung.

Der Hinweis auf den § 8 BauNVO ist zutreffend und im Rahmen der Bauantragsstellung zu prüfen. Die Ziele und Inhalte der Satzungsänderung sind nicht die Ermöglichung eines wesentlich störenden Gewerbebetriebes.  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nr. 4 bis 5

- Schreiben Nr. 4 vom 10.11.2005 des Oberbergischen Kreises
- Schreiben Nr. 5 vom 09.11.2005 des Abwasserbeseitigungsbetriebes

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

\*\*\*\*\*

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten sind nicht eingegangen.

## **2. Beschluss der Änderung (Satzungsbeschluss)**

Die beigefügte III. Änderungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kupferberg bestehend aus der Darstellung des Geltungsbereiches in der vergrößerten Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 2.500, Detailplan 1 im Maßstab 1 : 1.000 und Textteil, wird beschlossen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Personelle Ressourcen sind erforderlich für die Betreuung der Gesamtmaßnahme und für die Verfahrensdurchführung. Die Planungs- und sachlichen Verfahrenskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Begründung:**

Das Verfahren zur III. Änderung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kupferberg wurde am 07.09.2005 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen eingeleitet.

Die Offenlage dauerte vom 14.10. bis 14.11.2005.

Nach Satzungsbeschluss durch den Rat bedarf die Erweiterungsfläche noch der Absicherung der Satzungsinhalte –insbesondere zu den Regelungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs- durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz durch die Bezirksregierung Köln. Danach kann die III. Änderungssatzung durch Bekanntmachung in Kraft treten.

### **Anlagen:**

- Anregungen aus der Offenlage
- Übersichtskarte Geltungsbereich (verkleinert)
- Satzungstext
- Begründung
- Umweltbericht